

Adäquater Kausalzusammenhang

Rechtsanwalt PD Dr. Arnold F. Rusch LL.M.

Vorlesung Universität Bern

14. März 2012

Einordnung in die Voraussetzungen der Haftpflicht, Art. 41 Abs. 1 OR

- Schaden
- Widerrechtlichkeit
- Natürlicher Kausalzusammenhang
- ***Adäquater
Kausalzusammenhang***
- Verschulden

Definition des adäquaten Kausalzusammenhangs: «*Ein Ereignis gilt als adäquate Ursache eines Erfolgs, wenn es nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge und der allgemeinen Lebenserfahrung an sich geeignet ist, einen Erfolg von der Art des eingetretenen herbeizuführen, der Eintritt des Erfolgs also durch das Ereignis als allgemein begünstigt erscheint.*» (Urteil BGer 4A_540/2010, E. 1.2.)

Abgrenzung zum natürlichen

Kausalzusammenhang: *«Ein natürlicher Kausalzusammenhang ist gegeben, wenn das schadensstiftende Verhalten eine notwendige Bedingung (conditio sine qua non) für den eingetretenen Schaden ist (...), d.h. das fragliche Verhalten nicht weggedacht werden kann, ohne dass auch der eingetretene Erfolg entfiere bzw. nicht als in gleicher Weise bzw. zur gleichen Zeit als eingetreten gedacht werden könnte.»* (Urteil BGer 4A_540/2010, E. 1.1.)

Zweck des adäquaten Kausalzusammenhangs: «*Rechtspolitischer Zweck der Adäquanz bildet die Begrenzung der Haftung; es soll aufgrund sämtlicher Umstände im Einzelfall (Art. 4 ZGB) entschieden werden, ob eine Schädigung billigerweise noch dem Haftpflichtigen zugerechnet werden kann (...).*» (Urteil BGer 4A_540/2010, E. 1.2.)

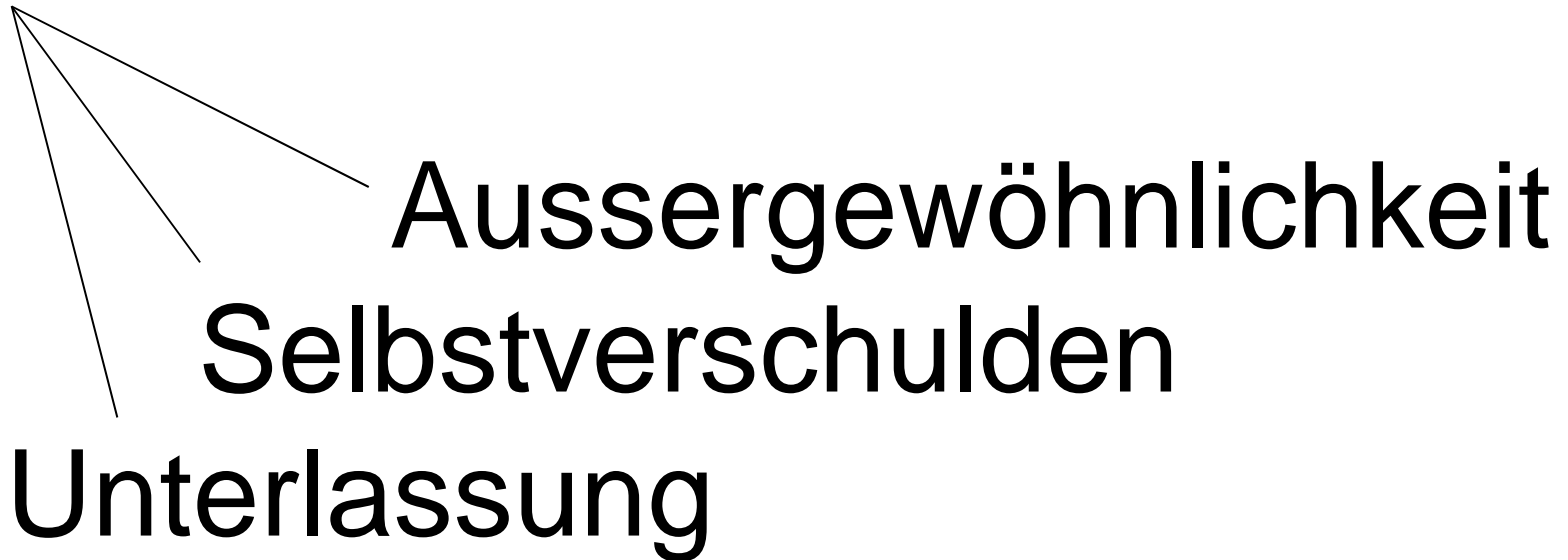
Betrachtung...

- ex post
- objektiv: «*einsichtigster Mensch*», «*bonus paterfamilias*»
- abstrahiert: «*...an sich geeignet ist...*»

Kritik

- Absurde Ergebnisse
- Keine wirkliche Begrenzung
- Ergänzung durch Schutzzweck

Sonderfragen zur Adäquanz



*Pfister hat sich bei der Arbeit an der Hand verletzt. Die Spitalbehandlung verläuft gut. Bei einem Spaziergang im Spitalgarten entzündet sich der alkoholgetränkte Verband ohne Schutzüberzug, weil ein anderer Patient eine Zigarre anzündet und ein Funke auf den Verband springt. Pfister erleidet schwere Verbrennungen. **Muss der Arbeitgeber dafür aufkommen?** (BGE 43 II 241 ff., 243).*

Ein betrunkenener Automobilist hat einen Fussgänger von hinten angefahren und verletzt. Der Fussgänger verbrachte drei Wochen im Spital, klagte aber einen Monat später noch über Drehschwindel, Ohrengeräusch und Vergesslichkeit. Die Ärzte fanden nichts, stellten aber Zeichen von Aggravation fest. Nach hysterischen Anfällen konnte er gar nicht mehr arbeiten.

(BGE 96 II 392 ff., „Begehrensneurose“)

Ein 15-jähriger Junge erschoss einen Bekannten, dem er sein Sturmgewehr zeigte. Schütze M. erlaubte ihm vor zwei Jahren unzulässigerweise, die Waffe nach einem Wettschiessen nach Hause zu nehmen. Der Vater liess die offene Aufbewahrung im Zimmer des Jungen zu. Die tödliche Kugel liess er bei einem Wettschiessen mitgehen, indem er nur vier von fünf Probeschüssen abfeuerte, was Schütze P. bei der laxen Kontrolle nicht bemerkte. (*Urteil BGer 6B_468/2008*)

Adäquanz der Unterlassung:

- *Frage nach der hypothetischen Kausalität*
- *«conditio cum qua non»*
- *Handlungspflicht notwendig*
- *«Der hypothetische Kausalzusammenhang zwischen Unterlassung und Schadenseintritt wird bejaht, wenn rechtzeitiges Handeln die Schädigung mit überwiegender Wahrscheinlichkeit verhindert hätte» (BSK-Heierli/Schnyder, OR 41 N 18)*
- *Keine separate Prüfung zwischen natürlicher und adäquater Kausalität*

Adäquanz der Unterlassung:

«Während bei Handlungen die wertenden Gesichtspunkte erst bei der Beurteilung der Adäquanz zum Tragen kommen, spielen diese Gesichtspunkte bei Unterlassungen in der Regel schon bei der Feststellung des hypothetischen Kausalverlaufs eine Rolle. Es ist daher bei Unterlassungen in der Regel nicht sinnvoll, den festgestellten oder angenommenen hypothetischen Geschehensablauf auch noch auf seine Adäquanz zu prüfen.» (BGE 132 III 715 ff., 718 f.)

Unterbruch der Adäquanz



- Besondere Intensität notwendig
- «*Die Adäquanz ist nur zu verneinen, wenn ganz aussergewöhnliche Umstände als Mitursache hinzutreten, mit denen schlechterdings nicht gerechnet werden musste.*» (Urteil BGer 6B_183/2010, E. 3)